

An die  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Obere Wasserbehörde  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt/Wstr.

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Datum

**Einspruch gegen die Änderung der Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes des Speyerbaches und des Rehbaches in der Gemarkung Haßloch, hier: Grundstück PI-Nr. \_\_\_\_\_**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die beabsichtigte Änderung der Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes des Speyerbaches und des Rehbaches in der Gemarkung Haßloch erhebe ich Einspruch. Den Einspruch begründe ich wie folgt:

Die beabsichtigte Erweiterung des Überschwemmungsgebietes geht von einem fiktiven mind. 100-jährlichem Hochwasserereignis aus. Auch das Hochwasser aus dem Jahr 1978 wird als Hochwasserereignis mit einer Jährlichkeit in der Größenordnung  $T=100a$  angegeben, wobei damals definitiv die bebaute Ortslage von Haßloch nicht überflutet wurde. Die Richtigkeit der TIMIS-Grundlagendaten für das angenommene fiktive Hochwasserszenario wird daher bezweifelt. Den ausliegenden Planungsunterlagen konnte nicht entnommen werden, mit welchem Hochwasser der einzelne betroffene Grundstückseigentümer zu rechnen hat. Konkrete Höhenbezüge, beispielsweise an Kanaldeckeln in Straßen, fehlen. Die massiven Abweichungen der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes 2006 gegenüber der jetzt beabsichtigten, erheblichen Ausdehnung des Gebietes sind somit weder nachvollziehbar noch begründet.

Eine Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes führt zu erheblichen Einschnitten in die Rechte der Grundstückseigentümer, den bauplanungsrechtlichen Bestandsschutz sowie die verfassungsmäßig garantierte Baufreiheit. Die zu erwartenden Verbote führen zu enteignungsähnlichen Eingriffen in die Vermögenswerte von Grundstücks- und Wohnungseigentümern. Innerhalb der bebauten Ortslage werden Baulandpreise sinken und erhebliche Auflagen das Bauen verteuern werden; Versicherungspolicen für Hauseigentümer sind bereits angestiegen. Ein einzelner Bauherr wird schwerlich zeitgleich mit seiner Baumaßnahme einen wasserrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle erbringen können.

Daneben wird ein erheblicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Haßloch erwartet. Es kann nicht sein, dass eine Annahme für ein fiktives Hochwasserszenario, welches sich in 100 Jahren statistisch einstellt oder auch nicht, dazu führt, dass sich eine über Jahrzehnte gewachsene Siedlung mit dazugehöriger Infrastruktur nicht mehr weiterentwickeln lässt. Dadurch wird sich die künftige Gesamtsituation für Haßloch und die Lebensqualität der Einwohner nachhaltig verschlechtern.

Hier sind das Land Rheinland-Pfalz und alle betroffenen Gebietskörperschaften, nicht nur die Gemeinde Haßloch, aufgefordert, zukunftsweisende und praktikable Lösungen aufzuzeigen, bevor die Rechtsverordnung geändert und das Überschwemmungsgebiet erweitert wird. Insgesamt wird daher gefordert, in einer anstehenden Änderung die bebaute Ortslage aus dem Überschwemmungsgebiet heraus zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Extra-Ausgabe, Januar 2012

direkt

Haßloch  
gewinnt.

CDU

### TIMIS?

Das plant die SGD Süd für  
den Süden von Haßloch

Seite 2

### Auswirkungen.

Das erwartet Sie im  
Überschwemmungsgebiet

Seite 3

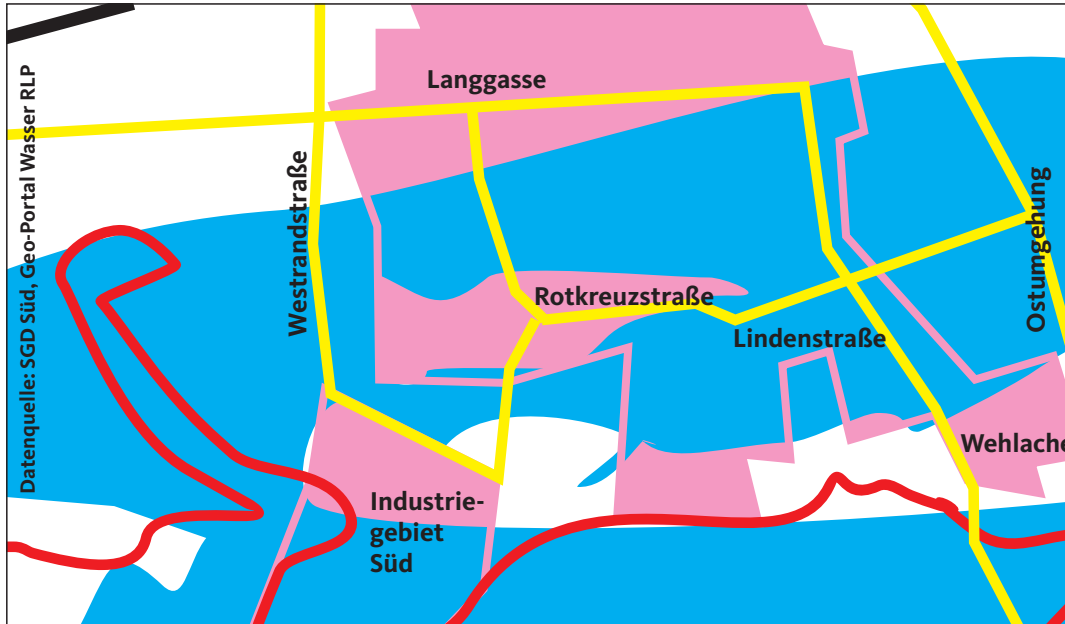
### Einspruch!

Beteiligen Sie sich an der  
Diskussion

Seite 4

# Überschwemmung?

## Ein neues Überschwemmungsgebiet? Was ist TIMIS? Wie ist Haßloch betroffen?



Im Einzugsgebiet von Rehbach östlich der Winzinger Scheide bei Neustadt/Wstr. bis hin zum Rhein wurde mit Rechtsverordnung vom 07.06.2006 ein Überschwemmungsgebiet festgestellt (rot). Die jetzt beabsichtigte Änderung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes geht weit über die Abgrenzung aus dem Jahr 2006 hinaus und betrifft die bebaute Ortslage südlich der Füllergasse sowie der östlichen Langgasse (blau).

Fragen wie diese hört man zur Zeit in Haßloch sehr häufig. Was sich in Haßloch genau ändern soll und warum dies passiert, erklären wir hier:

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 31.07.2009 erfolgte. Das WHG regelt grundsätzlich, dass die Landesregierung durch Rechtsverordnung

als Überschwemmungsgebiete festsetzt. Gebiete nach Nummer 1 sind bis zum 22.12.2013 festzusetzen, die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen.

Am 26.11.2007 ist die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (2007/60/EG) in Kraft getreten. Darin wird der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, diese europäische Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, was durch die Novellierung des

1. innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

Die Landesregierung hat diese Aufgabe auf die SGD Süd in Neustadt übertragen. Die Behörde hat ein Verfahren zur Anpassung des Überschwemmungsgebietes aufgrund der Ergebnisse von TIMIS eingeleitet.

### Was ist TIMIS?

TIMIS steht für „Transnational Internet Map Information System“. Es handelt sich um ein Internetbasiertes Hochwasser-Informationssystem für rund 100 Gewässer, welches 7 Projektpartner aus Luxemburg, Frankreich und Deutschland entwickelten. Grundlage für die Berechnungen sind digitale Geländemodelle, für die ein Hochwasserszenario mit flugzeuggestützten Laser-Messungen fiktiv angenommen und ermittelt wurde.

## Die Folgen der Erweiterung der Überflutungsfläche

Die Auswirkungen einer Veränderung der bisher geltenden Gebietsausweisung sind gravierend. Mit der Feststellung eines Überschwemmungsgebietes treten verschiedene Verbote in Kraft. Dabei gelten für den Abflussbereich und den Rückhaltebereich unterschiedliche Verbote.

Grundsätzlich ist es verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen sowie Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen.

Für die Gemeinde und auch für private Bauherren bedeutet das konkret: Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen sowie die Errichtung beziehungsweise Erweiterung baulicher Anlagen ist zunächst untersagt.

Auch bestehende Gebäude und ihre Eigentümer sind betroffen: Versicherungspolizen für Baugrundstücke werden steigen, Bodenrichtwerte für Grundstücke und Immobilienpreise werden sinken.

## Bürgermeister und Politiken waren und bleiben aktiv

Die Abteilung Wasserwirtschaft der SGD Süd hat die beabsichtigte Neufassung des Überschwemmungsgebietes im Süden von Haßloch am 24.02.2011 vorgestellt. Die Ausschüsse für Bau und Umwelt haben 14.09.2011 erneut zu diesem Thema beraten. In der vorliegenden Form haben die Politiker vor Ort die Neuausweisung abgelehnt. Die Gemeindeverwaltung hat dies der Landesbehörde am 23.09.2011 schriftlich und mit ausführlicher Begründung mitgeteilt.

Eine breite Beteiligung der Bürger hat erst Bürgermeister Hans-Ulrich Ihlenfeld erreicht, der Informationen aus dem Internetauftritt des Landes über Amtsblatt und Presse veröffentlicht hat. Ihlenfeld: „Unsere Bedenken und Widersprüche halten wir aufrecht. Beteiligen auch Sie sich an der Diskussion!“

Sind Sie gegen die Ausweisung oder wünschen Sie eine Änderung, dann legen Sie Einspruch ein. Dazu können Sie das Muster auf der Folgeseite benutzen.

### Mehr Information im Internet

Die Veröffentlichung der SGD Süd mit dem geplanten Überschwemmungsgebiet: [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

TIMIS-Projekt und Karten: [www.timisflood.net/de](http://www.timisflood.net/de)

Die CDU Haßloch immer aktuell im Internet: [www.cdu-hassloch.de](http://www.cdu-hassloch.de)

Unser Bürgermeister Hans-Ulrich Ihlenfeld: [www.ihlenfeld-hassloch.de](http://www.ihlenfeld-hassloch.de)